



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
Studienkollegs -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.0/839

München, 04.06.2021  
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:  
Anpassung des Rahmenhygieneplans Schule  
Bescheinigung von negativen Selbsttestergebnissen in der Schule**

Anlagen: RHP Schule (04.06.2021)

Kurzübersicht zum RHP Schule (gültig ab 07.06.2021)

Merkblatt zum Umgang mit Krankheitssymptomen (04.06.2021)

Word-Vorlage „Corona-Selbsttest-Ausweis“  
(DIN-A4- und „Taschenformat“)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

gesunkene Inzidenzwerte eröffnen die Perspektive, dass nach den Pfingstferien wieder deutlich mehr Präsenzunterricht an den Schulen in Bayern stattfinden kann. Vielerorts wird aller Voraussicht nach auch wieder voller Präsenzunterricht – d. h. ohne Mindestabstand – möglich sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie für die verbleibenden Wochen des Schuljahres um Beachtung folgender Punkte:

**1. Anpassung des Rahmenhygieneplans (RHP) Schule**

In Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium wurde der RHP Schule aktualisiert. Die grundlegenden Hygienemaßnahmen bleiben unverändert. Auf folgende Punkte möchte ich Sie dennoch besonders hinweisen:

- Die bereits angekündigte Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 zum **Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** (MNS; sog. „OP-Maske“) ab dem 07.06.2021 wurde im RHP berücksichtigt, die entsprechende Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) erfolgt zum 07.06.2021 (vgl. Ziff. III.1.3).
- **Schulsport** kann nun **auch im Innenbereich ohne Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. MNS ausgeübt werden**. Damit ist auch Schwimmunterricht in Hallenbädern **in allen Jahrgangsstufen** wieder möglich (vgl. Ziff. III.7.2.1).
- Die Regeln für den **Unterricht im Blasinstrument und Gesang** (vgl. Ziff. III.7.3) wurden ebenfalls angepasst:
  - So kann im Klassenverband ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter **Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung sowie seitlich von 2 m** eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB bzw. eines MNS möglich ist.
  - Sofern es die Witterung zulässt, kann im Freien bei einem Abstand von 2,5 m **auch klassen- und jahrgangsübergreifend** Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen.

Die Änderungen im RHP gegenüber der Fassung vom 12. März 2021 sind wie üblich farblich kenntlich gemacht; die aktualisierte Kurzübersicht zum RHP finden Sie in ebenfalls in der Anlage.

Für die Regeln zum Umgang mit Krankheitssymptomen verweise ich auf das beigefügte Merkblatt, das ich Sie auch an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten bitte. So ist ein Schulbesuch z. B. bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen) auch ohne negativen Sars-Cov-2-Test möglich.

## **2. Bescheinigung von negativen Selbsttestergebnissen durch die Schule**

Die rückläufigen Infektionszahlen erlauben derzeit auch außerhalb des Schulbereichs weitere Öffnungsschritte. Je nach Inzidenzlage wird jedoch

nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV bei bestimmten Aktivitäten die Vorlage eines negativen Testergebnisses vorausgesetzt (Schaubilder zu den wichtigsten inzidenzabhängigen Regelungen sind auf der Internetseite des Gesundheitsministeriums unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/> zu finden).

Um unnötige und ressourcenintensive Mehrfachtestungen zu vermeiden, können nach den Pfingstferien – den genauen „Starttermin“ legt die jeweilige Schule fest – negative Ergebnisse von in der Schule durchgeführten Selbsttests (Schülerinnen und Schüler wie auch schulisches Personal, d. h. Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen) auf Wunsch der Betroffenen von der Schule bestätigt werden. Ein solcher Nachweis kann dann auch im privaten Bereich überall dort verwendet werden, wo die Vorlage eines Testergebnisses erforderlich ist.

- Die Bestätigung eines negativen Selbsttests erfolgt mit einem von der Schule ausgegebenen „Corona-Selbsttest-Ausweis“. Entsprechende Muster – entweder in DIN A4 oder im (faltbaren) „Taschenformat“<sup>1</sup> – finden Sie jeweils im .docx-Format in der Anlage; mit beiden Vorlagen können jeweils mehrere Testungen bestätigt werden.
- Vor Gebrauch bitten wir, die Datei für die gewählte Vorlage anzupassen und einmalig um folgende Punkte zu ergänzen:
  - Schulname, -anschrift, ggf. Telefonnummer
  - Schulstempel/Schulsiegel (entweder digitales Siegel oder eingescannter Schulstempel als Bild; alternativ auch Einscannen eines „analog“ gestempelten Ausdrucks, der anschließend vervielfältigt wird)
  - ggf. Name / Hersteller des verwendeten Tests (s. Feld „wichtige Hinweise“)
  - ggf. Name / Amtsbezeichnung der Aufsicht (auch Mehrfachnennungen je nach Stundenplan bzw. Terminierung der Selbsttests möglich, vgl. Muster)

---

<sup>1</sup> Datei „Selbsttest-Ausweis\_Vorlage - Taschenformat“ doppelseitig ausdrucken („über kurze Seite drehen“) bzw. kopieren (➔ zwei Ausweise pro Blatt).

- Die Schülerinnen und Schüler tragen dann ihren Namen, ihr Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der jeweiligen Selbsttestung sowie ggf. den Namen der Aufsicht ein.
- Aufgabe der Aufsicht führenden Person ist es, nach der Testung ein negatives Ergebnis auf dem Testausweis wahlweise durch ihre Unterschrift bzw. ihr Handzeichen zu bestätigen.

Bitte nehmen Sie über die o. g. Ergänzungen hinaus keine Änderungen (auch nicht redaktioneller Art) an den Vorlagen vor, um eine problemlose Anerkennung der Dokumente zu gewährleisten und ein nach außen hin einheitliches Erscheinungsbild hinweg zu wahren. Unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests) können sich Betreiber von Freizeiteinrichtungen etc. genauer über den Ausweis informieren.

Ziel der Testbestätigungen ist es, dass die Schülerinnen und Schüler auch in ihrer Freizeit wieder etwas mehr Normalität zurückerhalten. Gleichzeitig hoffen wir, mit diesem Vorgehen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Schulleitungen und Lehrkräfte so gering wie nur möglich zu halten.

Die Datenschutzhinweise werden aktualisiert (vgl. unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests)), wir bitten Sie die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte entsprechend zu informieren.

### **3. Bescheinigung für schulisches Personal nach dem „Vier-Augen-Prinzip“**

Auch Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen können – wenn sie dies wünschen – eine Bestätigung über einen negativen Selbsttest auch für private Zwecke nutzen. Hierbei ist zu beachten:

- Eine Bescheinigung kann nur nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ ausgestellt werden: Aufsichtsberechtigte Personen (Lehrkräfte oder sonstiges Personal) können sich dabei wechselseitig bei der Durchführung des Selbsttests beaufsichtigen (z. B. vor Unterrichtsbeginn in der Schule) und sich anschließend gegenseitig ein negatives Testergebnis bescheinigen. Hierfür sind ebenfalls die beigefügten Vorlagen zu verwenden.

- Für einen alleine zuhause durchgeführten Selbsttest kann **keine** Bescheinigung ausgestellt werden.

#### **4. Weitere Hinweise zum Umgang mit Tests bzw. Testergebnissen**

- Auch künftig kann für den Schulbesuch das Testergebnis eines bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule (z. B. bei Testzentren, Apotheken etc.) durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests vorgelegt werden.
- Nicht anerkannt werden weiterhin Ergebnisse von zuhause durchgeführten Selbsttests bzw. Selbsttests, die außerhalb der Schule vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. vor einem Ladengeschäft wie etwa einem Möbelhaus).
- Für die Durchführung von schulischen Selbsttests bei vollem Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) empfiehlt es sich, den Nasenabstrich zeitversetzt in zwei Gruppen durchzuführen, um ein gleichzeitiges Abnehmen der Maske bei Sitznachbarn zu vermeiden. Auf die übrigen Hygienevorgaben (insbesondere Lüften) ist weiterhin zu achten.

Die in diesem Schreiben genannten Regelungen gelten auch während der Sommerferien, soweit in dieser Zeit an Ihrer Schule Förderkurse im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ als schulische Veranstaltungen in Präsenz stattfinden.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Regelungen zum Unterrichtsbetrieb nach aktuellem Stand Gegenstand der Ministerratssitzung am heutigen Freitag, 4. Juni, sein werden.

Sofern entsprechende Beschlüsse gefasst werden, werden wir Sie umgehend informieren. In der ersten Woche nach den Pfingstferien gelten aber in jedem Fall die Regelungen, wie Sie Ihnen Herr Staatsminister mit KMS Nr. ZS.4-BS4363.0/808 vom 18. Mai 2021 mitgeteilt hat.

Ich wünsche Ihnen sowie Ihrer ganzen Schule einen gelingenden Start in die letzte Etappe dieses Schuljahres und möchte Ihnen auch heute meinen aufrichtigen Dank für Ihren unermüdlichen Einsatz aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministeriadirrektor